

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

Juni 2024

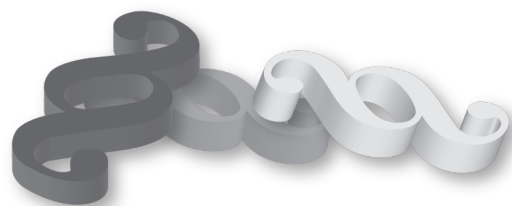


Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1	Das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz soll kommen - die Kernpunkte	eigener Beitrag
2	Änderungen beim Elterngeld ab dem 1.4.2024	eigener Beitrag
3	Wegfall der „Fünftelregelung“ - was dies für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bedeutet	eigener Beitrag
4	Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer in 2024 für wirtschaftlich Tätige	eigener Beitrag
5	Zu den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes elektronisches Fahrtenbuch	BFH - Beschluss v. 12.1.2024 - VI B 37/23
6	Wegweisende Gerichtsentscheidung für beteiligungsidentische Personengesellschaften	BVerfG PM v. 12.1.2024 - Beschluss v. 28.11.2023 - 2 BvL 8/13



Ernst Röbbke Verlag



Das Wichtigste
für den Steuerberater

Juni 2024

Themeninfos

„Pflicht zur E-Rechnung“ & „Wachstumschancengesetz“

Das Wachstumschancengesetz ist nach langem Entscheidungsprozess am 28.3.2024 in Kraft getreten. Damit sind nun auch die Regelungen zum heiß diskutierten Thema E-Rechnungen mit Einführung zum 1.1.2025 und Übergangsregelungen Gesetz. Wir haben für Sie umfassende Rundschreiben zu den Themen „E-Rechnung“ und „Wachstumschancengesetz“ erstellt. Aktuelle BMF-Schreiben und sonstige Klarstellungen werden angepasst.

Auch überarbeiten wir gerade die bereits vorhandene Themeninfo „Verfahrensdokumentation“ und bringen sie auf den neuesten Rechtsstand – denn die Beachtung und Umsetzung der Verfahrensdokumentation wird mit Einführung der E-Rechnung für Unternehmen und Berater noch einmal wichtiger als sie ohnehin schon ist. Die Neuauflage wird ab ca. Juni 2024 verfügbar sein.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage:

www.erv-online.de

Schadensersatz bei Verletzung einer Hauptpflicht aus Lohnbuchhaltungsmandat

Der BGH hatte sich erneut mit einer Steuerberaterhaftungsfrage im Tätigkeitsbereich der Lohnbuchhaltung zu befassen. Zwar hat das Gericht im Revisionsverfahren festgestellt, dass das Lohnbuchhaltungsmandat grds. keine Pflicht umfasse, die Frage der Sozialversicherungspflicht eigenständig zu klären.

Dann aber muss eine verbindliche Vorgabe des Auftragsgebers zur Behandlung der Sozialversicherungspflicht vorliegen, das Ergebnis einer anderweitigen Klärung der statusrechtlichen Einordnung oder die Einordnung muss offensichtlich sein. Im Hinblick auf die Entscheidungen der letzten Jahre durch die Sozialgerichte, insbesondere betreffend Gesellschaftergeschäftsführer ist bei dieser Personengruppe von einer Offensichtlichkeit eher nicht mehr auszugehen.

Dann aber hat die Lohnbuchhaltung bei der Mandantschaft darauf hinzuwirken, dass die statusrechtliche Einordnung erfolgt, entweder durch Einholung anwaltlichen Rats oder mittels Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens.

Der BGH hat die Sache mangels Entscheidungsreife in der Hauptsache zwecks neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht (OLG Koblenz) zurückverwiesen.

Vorsorglich hat der Senat sich bereits zur Thematik des Mitverschuldens geäußert. Dieses sei zwar nicht von vornherein ausgeschlossen, da die Mandantschaft aufgrund unterschiedlicher Ergebnisse der Beratung von dritter Seite durch Handwerkskammer und Versicherungsmakler den Beratungsbedarf ggf. habe erkennen können, sodass eine fachkundige Überprüfung angezeigt gewesen wäre. Ausdrücklich weist der BGH aber darauf hin, dass ein Mitverschulden ausscheide, wenn die mit der Lohnbuchhaltung beauftragte Steuerberatung die Beratung der Mandantschaft zur Sozialversicherungspflicht der Geschäftsführer ebenfalls übernommen hätte. Im zu entscheidenden Fall war die Lohnbuchhaltung durch eine Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft durchgeführt worden, die auch die Anstellungsverträge der Gesellschaftergeschäftsführer entworfen und auch von dem Gesellschaftsvertrag Kenntnis hatte. Der Vertrag sah drei Gesellschaftergeschäftsführer vor, ohne dass es eine Sperrminorität gab. (BGH, Urt. v. 8.2.2024 - IX ZR 137/22)